

# Amtsblatt

des

## Deutschen Amtes für Maß und Gewicht

(Amtsbl. d. DAMG)

Fortführung des „Amtsblattes der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt“  
Verkündungsblatt für die Eichverwaltung in der Deutschen Demokratischen Republik

Jahrgang 1950

Berlin, den 1. Mai 1950

Nr. 1

Im Amtsblatt des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht werden die zur Sicherung der Einheitlichkeit der Maße und der Richtigkeit der Meßgeräte getroffenen Maßnahmen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung bekanntgegeben. Ferner finden Aufnahme Entscheidungen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht sowie der Gerichte, Aufsätze aus dem Gebiete des Meßwesens sowie Personal- und Behördennachrichten. Das Amtsblatt bildet die Fortsetzung des „Amtsblattes der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt“ und erscheint nach Bedarf.

Bestellungen sowie Aufträge zur Anzeigenaufnahme nimmt das Deutsche Amt für Maß und Gewicht, (1) Berlin C 2, Niederwallstraße 18-20, entgegen.

### INHALT

Seite	Seite
Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion ..... 1	Bekanntmachung über die Einheit der Wärmemenge ..... 14
Verordnung über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion) ..... 5	Bekanntmachung über die Bezeichnung der auf der Leuchtdichte des Schwarzen Körpers beruhenden Einheit der Lichtstärke ..... 15
Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion) ..... 6	Bekanntmachung über 2. Ergänzung der Bekanntmachung über die Beglaubigung elektrischer Präzisionswiderstände und Normalelemente durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt und der zugehörigen Erläuterungen ..... 15
Verordnung über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion).... 9	Einstweilige Eichordnung für Meßeinrichtungen zum Bestimmen des Wassergehalts von Getreide (Getreidefeuchtemesser) ..... 17
Bekanntmachung über die gesetzliche Temperaturskala ..... 13	Unmittelbare Beaufsichtigung der Elektrischen Prüfamtsaußenstellen durch die Eichdirektionen bzw. das Deutsche Amt für Maß und Gewicht 18
	Bekanntmachungen über die Eichung von Elektrizitätsmeßgeräten ..... 19

### Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion

Vom 24. November 1949

Der Zweijahrplan für die Wiederherstellung und Entwicklung der deutschen Friedenswirtschaft ist das große Gesetz für die wirtschaftliche Arbeit im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Er sichert die systematische Planung des Wirtschaftsablaufes und die Verwirklichung der in diesem Plan festgelegten wirtschaftlichen Ziele. Die Hauptaufgabe des Zweijahrplanes und damit der Wirtschaftspolitik in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Erhöhung der Arbeitsproduktivität als die entscheidende Voraussetzung für die kontinuierliche Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung und für die Entwicklung einer fortschrittlichen Friedenswirtschaft.

Der entscheidende Schritt zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität war die Inangriffnahme der Verwirklichung der im SMAD-Befehl Nr. 234/1947 gegebenen Richtlinien zur Überwindung des verhängnisvollen Kreislaufes zwischen den Schwierigkeiten der durch den faschistischen Raubkrieg und seine Folgen geschaffenen Lage einerseits und der Notwendigkeit einer schnellen Erhöhung der Produktion andererseits. Unter der Losung „Mehr produzieren, um besser leben zu können“ wurde die große Initiative der werktätigen Massen geweckt und in einer heroischen Anstrengung aller Kräfte der Ausgangspunkt für eine schnelle Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft geschaffen. Es hat sich als richtig erwiesen, daß zunächst das Schwergewicht auf die Entwicklung der Grundstoffindustrie und des Maschinenbaues gelegt wurde als Grundbedingung für den Aufschwung in allen anderen Zweigen der Wirtschaft. Die im Wirtschaftsaufbau und bei der Verbesserung der Versorgung der Werktätigen mit Lebensmitteln und Gebrauchsgütern erzielten Erfolge sind das Ergebnis der sozialen Umgestaltungen und der in der Aktivistebewegung zum Ausdruck gekommenen gesteigerten Aktivität der Arbeiterklasse.

Diese durch Verwirklichung der im SMAD-Befehl Nr. 234/1947 gegebenen Richtlinien möglich gewordene Erhöhung der industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugung beginnt jetzt, ihre Früchte zu tragen. Die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und industriellen Gebrauchsgütern zeigt als erste große zusammenfassende Maßnahme, daß nunmehr die Zeit der Erfolge nach jahrelangen schwierigsten Aufbauarbeiten gekommen ist. Diese Tatsache darf jedoch nicht zu der Auffassung verführen, daß künftig ein Nachlassen der Anstrengungen vertretbar wäre. Auch künftighin ist das Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig vor allem von der Erhöhung der Produktion in der Stahlindustrie, im Kohlenbergbau und im Maschinenbau. Die beschlossenen Verbesserungen der Lebenshaltung der Werktätigen können nur realisiert werden, wenn in noch stärkerer Weise als bisher der Wille zur Leistungssteigerung in allen Zweigen der Wirtschaft wächst und sich daraus eine weitere Erhöhung der Produktion ergibt. Die Verwirklichung der beschlossenen Verbesserungen ist abhängig von einer ständigen Erhöhung der Arbeitsproduktivität in den Betrieben, von einer Senkung der Selbstkosten und damit einer Verbilligung der Produktion und insbesondere von einer Verstärkung des Exportes industrieller Qualitätswaren, welche erhöhte Einfuhren von Lebensmitteln und Rohstoffen ermöglicht.

Die Versorgung der Bevölkerung mit besseren Industriewaren und die Erhöhung des Fertigwarenexportes sind im gegenwärtigen Zeitpunkt die entscheidenden Aufgaben, die vor der Industrie der Deutschen Demokratischen Republik stehen. Die Vermehrung des Exportes macht die Verbesserung der Qualität der Industrierzeugnisse zur gebieterischen Notwendigkeit. Gleichzeitig mit der mengenmäßigen Erfüllung und Übererfüllung der Produktionspläne muß die Qualität der Industrierzeugnisse erheblich verbessert werden.

Dementsprechend hat der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Richtlinien festgelegt, wonach die Betriebsleiter und die Gewerkschaften ihr besonderes Augenmerk darauf richten sollen, daß Aktivisten der Qualitätsarbeit entwickelt und herausgestellt werden, um eine allgemeine Bewegung zur Verbesserung der Qualität unserer Industrierzeugnisse in Fluß zu bringen.

Um die Verbesserung der Qualität der Produktion schneller als bisher zu erreichen, ordnet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Durchführung folgender Maßnahmen an:

#### § 1

In allen volkseigenen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik sind die gemäß der Anordnung über die Durchführung der Gütekontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben vom 21. September 1949 (ZVOBl. I S. 737) vorgesehenen Maßnahmen zur Einrichtung von technischen Kontrollorganisationen und zur Organisation der Gütekontrolle bis zum 31. März 1950 durchzuführen. Das Ministerium für Industrie hat Maßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung der Gütekontrolle in der festgesetzten Frist zu gewährleisten.

#### § 2

(1) Die in der Anordnung über die Durchführung der Gütekontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben vom 21. September 1949 (ZVOBl. I S. 737) im § 8 angeordnete Herausgabe von allgemeinen und speziellen Gütevorschriften ist zu beschleunigen, die vorhandenen Gütevorschriften sind kurzfristig zu überprüfen und alle Normen der Kriegszeit zu beseitigen. Eine laufende Überwachung und Ergänzung der Gütevorschriften ist festzulegen.

(2) Bis zum 31. März 1950 sind die im § 8 derselben Anordnung vorgesehenen Register der Gütevorschriften durch das Ministerium für Industrie zu erstellen und vom Ministerium für Industrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung für verbindlich zu erklären.

(3) Die Gütevorschriften und technischen Normen gelten für die gesamte Industrie.

#### § 3

Um die Möglichkeit zu schaffen, daß neben der Quantität auch die Qualität der Produktion bei der Berichterstattung über die Planerfüllung zum Ausdruck gebracht werden kann, ist in den neu zu erstellenden Gütevorschriften eine Einteilung in Güteklassen vorzusehen, denen unterschiedliche Preise entsprechen. Es sind damit die Voraussetzungen zu schaffen, daß neben der auf Mengen abgestimmten Produktionsberichterstattung für die wichtigsten Erzeugnisse eine Berichterstattung über die Entwicklung der Qualität eingeführt werden kann. Die Form und der Ablauf dieser Berichterstattung sind vom Ministerium für Planung festzulegen.

#### § 4

(1) In Durchführung der Anordnung über die Gütekontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben ist festzulegen, daß in Zukunft alle Waren, bevor sie die Produktionsstätte verlassen, einer Güteprüfung unterzogen werden und in geeigneter Form hinsichtlich ihrer Qualität

zu kennzeichnen sind. Alle industriellen Erzeugnisse müssen im übrigen entsprechend der Anordnung vom 27. April 1949 (ZVOBl. I S. 304) gekennzeichnet werden.

(2) Für Waren, die besonderen Ansprüchen hinsichtlich ihrer Qualität genügen und die insbesondere geeignet sind, für die Steigerung des Exportes an hochwertigen Waren zu dienen, ist ein besonderes Gütezeichen zu schaffen. Die Bedingungen für die Verwendung dieses Gütezeichens sind in Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung festzulegen.

(3) Waren, die den Mindestbestimmungen über Qualität nicht entsprechen, sind von der planmäßigen Produktion und Verteilung auszuschließen.

#### § 5

(1) Um die Waren- und Materialprüfung auf dem Gebiete der industriellen Fertigung einheitlich zu entwickeln, ist das Material- und Warenprüfungswesen neu zu ordnen. Für die vorhandenen oder neu zu schaffenden Institutionen der Material- und Warenprüfung ist bis zum 31. Dezember 1949 ein einheitliches System zu schaffen, wobei die Einrichtung von Gutächterausschüssen für die verschiedenen Material- und Warenarten vorzusehen ist. Verantwortlich hierfür ist das Ministerium für Planung, das die notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Ministerium für Industrie durchführt.

(2) Die bereits durch Anordnung vom 13. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 529) vorgesehene laufende Prüfung aller Normale und Meßwerkzeuge durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht ist in kürzester Frist durchzuführen.

#### § 6

Die Zuteilung von Roh- und Hilfsstoffen soll bevorzugt für die Herstellung derjenigen Waren und Materialien erfolgen, die den besonderen Gütevorschriften nach § 4 entsprechen.

#### § 7

Die staatlichen Handelsorgane haben in alle Kauf- und Lieferverträge Bestimmungen über die Qualität der zu liefernden Waren aufzunehmen und die Abnahme von Waren, die diesen vereinbarten oder gesetzlich festgelegten Gütebedingungen nicht entsprechen, abzulehnen.

#### § 8

(1) Durch ein System differenzierter Preise ist ein Anreiz zur Erhöhung der Qualität der Produktion zu schaffen.

(2) Das Ministerium der Finanzen hat in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Industrie bei der Festlegung von Verkaufspreisen anerkannte Qualitätsunterschiede zu berücksichtigen.

#### § 9

Infolge der ständigen Veränderung und Verbesserung des technologischen Zustandes der Betriebe ist zur ununterbrochenen Steigerung der Arbeitsproduktivität die laufende Überprüfung der technischen Arbeitsnormen und ihre Anpassung an die veränderten technologischen Bedingungen notwendig. Dabei sind nicht nur die mengenmäßige Arbeitsleistung, sondern auch die Qualität der Erzeugnisse, die Menge des verbrauchten Materials sowie die pflegliche Behandlung der Maschinen, Werkzeuge usw. zu berücksichtigen. Zu diesem Zwecke ist die Einführung und Entwicklung der Produktionsberatungen in den Betriebsabteilungen zu fördern, wobei der Qualität der Produktion die ihr zukommende entscheidende Bedeutung beigelegt werden muß.

#### § 10

Die Festsetzung und Gewährung des Leistungslohnes und der Leistungsprämien muß künftig unter Berücksichtigung der Qualität der Leistung und der erzeugten Produkte erfolgen.

#### § 11

Für besonders gute Qualitätsarbeit haben die volkseigenen Betriebe in Zukunft ebenso wie für die mengenmäßige Übererfüllung der Pläne Geld- und Sachprämien sowie freie Urlaubsreisen zu gewähren mit der Maßgabe, daß die Anordnung über die Prämienvergabe in den volkseigenen Betrieben (Zweite Durchführungsanordnung vom 12. August 1949 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur vom 31. März 1949, ZVOBl. I S. 630) sinngemäß auch für besondere Leistungen zur Erhöhung der Qualität Anwendung findet.

#### § 12

In Vereinbarung mit den Gewerkschaften sind in die Bestimmungen für die Auszeichnung und Anerkennung von Aktivisten Bedingungen über die Qualität der Produktion aufzunehmen. In Zukunft sollen Aktivisten der quantitativen Leistung zugleich Aktivisten der Qualitätsarbeit sein.

### § 13

(1) Die Organisation und Durchführung der Wettbewerbe ist grundlegend zu ändern. Wettbewerbe sind vor allem auf innerbetrieblicher Grundlage zu entwickeln. Die zwischenbetrieblichen Wettbewerbe sind auf der Grundlage der innerbetrieblichen zu organisieren.

(2) Besonderes Augenmerk ist auf die Entwicklung von Qualitätswettbewerben zu richten. Derartige Qualitätswettbewerbe sind zwischen den einzelnen Arbeitern, von Abteilung zu Abteilung und von Betrieb zu Betrieb des gleichen Produktionszweiges durchzuführen. Qualitätsbrigaden und Qualitätsaktivs sind systematisch zu entwickeln.

### § 14

(1) Die Verbesserung der Qualität der Produktion darf nicht zu einer Erhöhung des Selbstkostenpreises der Produktion führen. Es ist notwendig, feste Materialverbrauchsnormen für die Produktion der einzelnen Waren festzulegen.

(2) Die Einhaltung der festgelegten technologischen Prozesse bei der Produktion ist notwendig.

### § 15

(1) Bei der Beurteilung und Verwendung von Neukonstruktionen und Verbesserungen ist insbesondere zu berücksichtigen: die Qualität der zur Fertigung vorgeschlagenen neukonstruierten und verbesserten Betriebsmittel und der durch die verbesserten Betriebsmittel zu erzeugenden Waren. Die Einführung von Neukonstruktionen, die eine ständige Minderung der Qualität der Erzeugnisse mit sich bringen, ist unzulässig.

(2) Konstrukteure und Techniker, die an der Entwicklung von Neukonstruktionen und Verbesserungen beteiligt sind, durch welche eine Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und insbesondere eine Eignung der erzeugten Waren für den Export gewährleistet wird, sind mit Prämien auszuzeichnen.

### § 16

(1) Durch das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen sind gemeinsam mit den Gewerkschaften bis zum 31. Dezember 1949 Richtlinien zu erlassen, durch die gewährleistet wird, daß in die Betriebsverträge und Tarifverträge verbindliche Bestimmungen über die Qualität der Produktion aufgenommen werden.

(2) Die Gewerkschaftsleitungen in den Betrieben werden ersucht, Mißstände in bezug auf die Qualität der Produktion nicht nur ihrer Industriegewerkschaftsleitung, sondern auch der zuständigen Vereinigung der volkseigenen Betriebe mitzuteilen.

### § 17

(1) In den Vereinigungen volkseigener Betriebe und in allen volkseigenen Betrieben sind sofort Maßnahmen zur sortimentsmäßigen Planung der Fertigung, zur Einhaltung der Bestimmungen über die Normung der Produktion und zur Entwicklung einheitlicher Fertigungstypen durchzuführen.

(2) Zur Verbesserung der Qualität ist in allen volkseigenen Betrieben der betriebliche Erfahrungsaustausch unverzüglich zu organisieren. Neben der Behandlung der Qualitätsfragen in den Produktionsberatungen ist es notwendig, besonders qualifizierte Techniker, Werkmeister und Arbeiter als Instruktoren für Qualitätsfragen zu verwenden.

### § 18

(1) Ausstellungen von Qualitätserzeugnissen sind möglichst oft und umfangreich zu organisieren.

(2) Presse, Rundfunk und Film werden aufgefordert, die Arbeitserfahrungen von Spitzenbetrieben und deren Arbeitsaktivisten bei der Steigerung der Qualitätsproduktion in weitestem Umfange zu popularisieren.

### § 19

(1) Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Industrie im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Planung.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1949

Die Provisorische Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Grotewohl  
Ministerpräsident.

Ministerium für Industrie  
Selbmann  
Minister.

**Verordnung**  
**über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen**

**(Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion).**

Vom 10. Februar 1950

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) wird zur Durchführung der Bestimmungen des § 2 der Verordnung, betreffend die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften in Verbindung mit der Schaffung von Registern für diese, sowie in Vorbereitung der gemäß § 3 der gleichen Verordnung vorgeschriebenen Güteberichterstattung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Führung der Register der Gütevorschriften gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 24. November 1949 bei den Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie, in deren Fachbereich die betreffenden Vorschriften fallen, erfolgt jeweils durch eine Kartei.

(2) Außer den im Abs. 1 genannten Karteien ist über sämtliche für verbindlich erklärte Gütevorschriften ein urkundliches Zentralregister beim Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, nach dessen besonderer Anweisung zu führen.

§ 2

(1) Das gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 24. November 1949 erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Planung mit der Verbindlichkeitserklärung gilt mit der vollzogenen Eintragung der Bestimmung in das Zentralregister gemäß § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung als zum Ausdruck gebracht.

(2) Die Rechtswirkung der Verbindlichkeitserklärung tritt mit einer Verkündung des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik über die erfolgte Eintragung in das Zentralregister ein.

§ 3

(1) Insoweit es sich bei den gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 24. November 1949 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung für verbindlich erklärten Gütevorschriften um technische Normen sowie elektrotechnische Sicherheitsvorschriften handelt, sind die Betriebe, gegen die die Verbindlichkeitserklärung wirkt, verpflichtet, alsbald nach erfolgter Veröffentlichung über die Verbindlichkeitserklärung im Gesetzblatt zu prüfen, welche Auswirkungen die Verbindlichkeit auf die bei ihnen laufende oder in Angriff zu nehmende Fertigung nimmt.

(2) Bestehen Bedenken wegen technischer Nichtausführbarkeit, so sind die Betriebe verpflichtet, Einspruch gegen die Verbindlichkeitserklärung einzulegen, und zwar spätestens innerhalb von drei Monaten nach deren Verkündung.

(3) Bestehen Bedenken wegen Nichtausführbarkeit aus betrieblichen Gründen, so können zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

(4) Einsprüche nach Abs. 2 und Ausnahmeanträge nach Abs. 3 sind mit schriftlicher Begründung in doppelter Ausfertigung beim Ministerium für Industrie in Berlin W 1, Leipziger Straße 5/7, einzureichen. Das Ministerium für Industrie leitet eine der beiden Ausfertigungen unverzüglich dem Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, zu.

§ 4

Über Einsprüche und Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 dieser Verordnung entscheidet das Ministerium für Planung in Abstimmung mit dem Ministerium für Industrie endgültig. Die Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Planung bildet gemeinsam mit dem Ministerium für Industrie Überwachungsstellen, die das Einhalten der für verbindlich erklärten technischen Normen sowie elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bei der gewerblichen Fertigung in Kontrolle halten und die Betriebe in Angelegenheiten der Fertigung nach diesen beraten.

(2) Solche Überwachungsstellen sind der Organisation der Deutschen Demokratischen Republik zur Material- und Warenprüfung anzuschließen und in deren Haushalt aufzunehmen.

(3) Die mit der Herstellung und dem Vertrieb gewerblicher Produktionsgüter sich befassenden Betriebe sind verpflichtet, den Beauftragten der gemäß Abs. 1 zu schaffenden Überwachungsstellen die Prüfung ihrer Läger, Betriebsstätten sowie auch der Fertigungsunterlagen zu gestatten und alle in Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Nähere Anweisungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Planung nach Abstimmung mit dem Ministerium für Industrie.

§ 7

Verstöße gegen die aus dieser Verordnung sich ergebenden Pflichten werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1950

Ministerium für Planung

Rau  
Minister.

Ministerium für Industrie

Selbmann  
Minister.

Ministerium für Finanzen

Dr. Loch  
Minister.

---

**Verordnung**

**über das Material- und Warenprüfungswesen**

**(Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion).**

Vom 16. Februar 1950

Zur Ordnung des Material- und Warenprüfungswesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird in Durchführung der mit Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) gegebenen Anordnungen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur einheitlichen Entwicklung der Material- und Warenprüfung sowie zur Sicherung der Güte der gewerblichen Produktion wird das „Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung“ mit Sitz in Berlin gegründet.

(2) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung ist dem Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, unterstellt.

§ 2

(1) Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung werden die in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen, mit der Material- und Warenprüfung auf dem Gebiete der industriellen Fertigung sich befassenden und für die öffentliche Inanspruchnahme zur Verfügung stehenden Institutionen (Ämter, Prüfstellen, Untersuchungsstellen, Versuchsanstalten usw.) unterstellt, die in der Anlage\*) verzeichnet sind. Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung kann diese Institutionen durch Vereinbarungen mit ihren Trägern übernehmen.

(2) Die Einbeziehung weiterer als der in der Anlage genannten Institutionen, die Einbeziehung privat betriebener Prüfanstalten in das Prüfstellensystem des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung, die Gründung neuer oder die Schließung bestehender Prüfstellen bedürfen der Bestätigung des Ministeriums für Planung.

§ 3

(1) Ausgenommen von einer Unterstellung gemäß § 2 dieser Verordnung sind Institutionen, die bei überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit als Forschungsinstitute oder Lehranstalten öffentlich anerkannt sind. Solchen Prüfstellen kann das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, Prüfaufgaben übertragen. Im Rahmen der Erledigung solcher Aufgaben steht dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung Weisungsbefugnis und, insoweit es sich um die Übertragung ständiger Aufgaben handelt, auch das Recht der Dienstaufsicht zu.

(2) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung ist befugt, sich Prüfstellen, die bei den im Abs. 1 genannten Forschungs- und Lehrinstituten schon bestehen, zu unterstellen

---

\*) Wird hier nicht abgedruckt. Die Anlage kann bei der zuständigen Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierungen eingesehen werden.

oder mit Einverständnis des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, solche Dienststellen neu zu gründen.

#### § 4

(1) Für die Ausstellung von amtlichen oder sonstigen Prüfbefunden mit Anspruch auf öffentlichen Glauben auf dem Gebiete der Material- und Warenprüfung ist das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung letzte Instanz.

(2) Zur Regelung des Sachverständigen- und Gutachterwesens auf dem Gebiete der Material- und Warenprüfung erläßt das Ministerium für Planung besondere Durchführungsbestimmungen.

#### § 5

(1) Aufgabe des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung ist es:

- a) die Einhaltung der auf Grund der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion zu schaffenden Gütevorschriften sowohl durch technische Prüfmaßnahmen als auch durch Beschau, beginnend mit der Aufnahme einer Fertigung, zu überwachen,
- b) die unter a) genannten Gütevorschriften ihrerseits auf ihre sachliche Richtigkeit und Angemessenheit hin laufend zu überprüfen sowie an deren Verbesserung und Ergänzung mitzuarbeiten,
- c) durch Gestaltung der Prüfbefunde und entsprechende Archivführung nach Anweisung des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, die Voraussetzungen zur Durchführung einer Berichterstattung über die Entwicklung der Qualität zu schaffen,
- d) auf Grund der Prüfbefunde die Fertigungskreise zu beraten,
- e) amtliche Gutachten auf Grund von Aufträgen zu erteilen.

(2) Aufgabe des Amtes ist es weiterhin:

- a) in Zusammenhang mit dem Prüfdienst stehende Entwicklungs- und Forschungsaufgaben zu bearbeiten,
- b) an der Herausarbeitung im Zuge der Prüfungen sich ergebender Themen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge teilzunehmen,
- c) im Rahmen der durch diese Verordnung gegebenen Zuständigkeiten sowie auf Grund besonderer Aufträge Dienstaufsicht zu führen,
- d) sich an der Schulung von Prüfpersonal der seinen Prüfmaßnahmen unterliegenden Betriebe zu beteiligen.

#### § 6

Um dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung die Durchführung seiner Aufgaben zu ermöglichen, sind alle seinen Prüfmaßnahmen unterliegenden Betriebe verpflichtet,

1. die vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung für den Prüfzweck angeforderten Proben weisungsgemäß und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
2. die Überwachung der betriebseigenen Prüfungslaboratorien sowie auch der Fertigungsstätten auf die Einhaltung der auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion für verbindlich erklärten Gütevorschriften zu gestatten und, soweit die Produktion nach vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung zu genehmigenden Mustern erfolgt, die mustergetreue Fertigung kontrollieren zu lassen,
3. alle vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung für die Durchführung seiner Aufgaben geforderten Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und geforderte Auskünfte zu erteilen.

#### § 7

Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung ist berechtigt, die Laboratorien seiner Dienststellen den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft für die Befriedigung innerbetrieblicher Prüfbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

#### § 8

(1) Für die verschiedenen Material- und Warenarten bildet das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung Gutachterausschüsse. Den Gutachterausschüssen können, insofern sich auf Grund der Verteilung der Industrie die Notwendigkeit ergibt, Unterausschüsse angegliedert werden.

(2) Die Geschäftsführung dieser Gutachterausschüsse ist hauptamtlich tätig und steht auf den mit Einsatz technischer Prüfmittel bearbeiteten Gebieten in Personalunion mit dem fachlich zuständigen Bearbeiter des Amtes. Die sonstigen Mitglieder dieser Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gutachterausschüsse gemäß Abs. 1. üben eine beratende Tätigkeit aus. Ihre Bestallung erfolgt durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung jeweils für das laufende Kalenderjahr. Über die Zusammensetzung der Gutachterausschüsse sowie für deren Tätigkeit im einzelnen erläßt das Ministerium für Planung Anweisungen.

#### § 9

(1) Die gemäß den §§ 2 und 3 dieser Verordnung dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung unterstellten Prüfstellen sind in ihm fachlich zu Abteilungen zusammenzufassen. Den Leitern solcher Fachabteilungen steht ein Beirat zur Seite, der aus den Leitern der in der Abteilung zusammengefaßten Prüfstellen besteht und der durch weitere, vom Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, einzusetzende sowie von dieser auf Vorschlag der fachlich zuständigen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie zu berufende ehrenamtliche Mitarbeiter zu ergänzen ist.

(2) In der Reihe der zu Fachabteilungen zusammengefaßten Prüfstellen werden jeweils durch die Lage der zu betreuenden Industrie sich bestimmende Schwerpunkte für die einzelnen Sonderzweige eines Fachgebietes gebildet (Hauptprüfstellen). Diese Hauptprüfstellen bilden gleichzeitig den Sitz der gemäß § 8 Abs. 1 zu bildenden Gutachterausschüsse.

(3) Die an den Hauptprüfstellen in Gemeinschaft mit den Gutachterausschüssen für den Prüfbetrieb getroffenen Entschließungen sind für die weiteren, auf dem gleichen Gebiet arbeitenden Prüfstellen verbindlich.

(4) Die Verwaltung der Prüfstellen ist regional zu untergliedern. Den regionalen Verwaltungsstellen obliegt die Bearbeitung von Personal-, Haushalt- und Beschaffungsangelegenheiten sowie die Handhabung des Rechnungs- und Kassenwesens.

#### § 10

(1) In der Leitung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung sind einerseits die fachlichen Abteilungen unter dem wissenschaftlichen Leiter und andererseits die regionalen Verwaltungen unter dem organisatorischen Leiter zusammengefaßt. Der wissenschaftliche Leiter führt die Amtsbezeichnung Präsident, der Leiter der Organisation die Bezeichnung Vizepräsident. Präsident und Vizepräsident vertreten sich in der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte wechselseitig.

(2) Der Leitung des Amtes steht ein Kuratorium zur Seite. Über die Bildung des Kuratoriums erläßt das Ministerium für Planung besondere Anweisungen.

#### § 11

(1) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung berechnet seine Tätigkeit nach Maßgabe einer vom Ministerium für Planung herauszugebenden und vom Minister für Finanzen zu bestätigenden Gebührenordnung.

(2) Bis zur Herausgabe dieser Gebührenordnung erfolgt die Vergütung für die Tätigkeit nach Maßgabe der bisher im einzelnen gültigen Regelungen. Mit Genehmigung des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, ist das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung berechtigt, Abschläge von den Ansätzen z. Z. in Kraft befindlicher Gebührenordnungen zu gewähren.

(3) Insoweit die im Abs. 2 Satz 2 genannten Gebührenordnungen keine festen Ansätze für die Prüfmaßnahmen enthalten, kann das Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, zur Vermeidung der Anwendung allgemeiner Berechnungsgrundsätze dieser Gebührenordnungen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Industrie die Berechnung durch Umlage vornehmen.

(4) In Fällen der Inanspruchnahme des Amtes auf Grund von § 7 dieser Verordnung erfolgt die Berechnung nach Vereinbarung, für die die Zustimmung des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, erforderlich ist.

#### § 12

Nähere Anweisungen zu dieser Verordnung erläßt, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, das Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie. Die innere Organisation des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung betreffende Dienstanweisungen erläßt dieses im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, selbst.

#### § 13

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.



## § 14

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden entgegenstehende Anordnungen sowie Sonderregelungen der Länder aufgehoben.

## § 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1950

Ministerium für Planung  
Rau  
Minister.

Ministerium für Industrie  
Selbmann  
Minister.

## Verordnung

### über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik

(Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion).

Vom 21. Februar 1950

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) wird über die Erteilung der Berechtigung zum Kennzeichnen von Erzeugnissen der industriellen oder einer ihr gleichzusetzenden handwerklichen Produktion folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Zur Kennzeichnung qualitativ hochwertiger Waren der industriellen oder einer ihr gleichzusetzenden handwerklichen Produktion im öffentlichen Verkehr dient das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik. Dieses Gütezeichen weist die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Gestalt auf.

(2) Alle Erzeugnisse, die unter dem Hinweis auf die Berechtigung, das Gütezeichen verwenden zu dürfen, in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, sind in verkehrsüblicher Weise mit dem Zeichen zu versehen.

Die Verwendung des Zeichens ist, abhängig von den Abmessungen des Erzeugnisses, nur in den Größen nach DIN 323 Reihe R 5 zwischen 4 und 100 mm Kreisdurchmesser in einfarbiger Darstellung auf ebenfalls einfarbigem Grunde und in Verbindung mit der Registernummer (§ 4 Abs. 1) zulässig. Nur bei Kleinstdarstellung mit weniger als 10 mm Kreisdurchmesser darf der Bestandteil „DDR“ entfallen, wenn er bei der Darstellungstechnik in der Verkleinerung nicht mehr klar zum Ausdruck kommt; die Registernummer ist in diesem Falle jedoch in leserlicher Größe zu halten.

### § 2

(1) Die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung kann nur für solche Erzeugnisse erteilt werden, die nach amtlicher Feststellung in die Klasse der Besterzeugnisse der nach § 3 der Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion vorgesehenen Gütevorschriften fallen.

(2) Für amtliche Prüfung sind ausschließlich befugt:

- a) die Dienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung, sofern es sich nicht um die unter b) erwähnten Erzeugnisse handelt,
- b) die Dienststellen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht, wenn es sich um Maße und Meßgeräte im Sinne der Anordnung über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte in der sowjetischen Besatzungszone vom 13. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 529) handelt.

(3) Für die Fachgebiete, die nach der im Abs. 2 unter b) genannten Anordnung dem Prüfdienst des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht vorbehalten sind, bildet dieses Gutachterausschüsse (vgl. § 8 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. Februar 1950 zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion — GBl. S. 136).

### § 3

(1) Die Berechtigung zum Verwenden des Gütezeichens nach § 1 dieser Verordnung erteilt auf Antrag des Herstellers das nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuständige Amt nach An-

hören des entsprechenden Gutachterausschusses. Für diese Anträge ist ein Formblatt nach Anlage 2 zu verwenden. Für jeden Artikel ist ein gesonderter Antrag notwendig.

(2) Die Berechtigung nach Abs. 1 gilt für die Dauer eines Jahres. Dieses Jahr beginnt mit dem Quartal zu laufen, welches dem Quartal folgt, in dem die Berechtigung erteilt worden ist. Nach Ablauf des ersten Jahres ist die Genehmigung auf Antrag jeweils für ein weiteres Jahr zulässig.

#### § 4

(1) Jedes der beiden nach § 2 Abs. 2 für die Erteilung der Befugnis zum Verwenden des Gütezeichens berechtigten Ämter führt über die erteilten Berechtigungen ein urkundliches Register im Rahmen einer vom Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, festzusetzenden Nummernfolge.

(2) Über die erteilten Berechtigungen sowie über Verlängerungen der Benutzungsdauer haben die im Abs. 1 genannten Ämter dem Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, monatlich in geschlossenen Übersichten nach besonderer Anweisung Bericht zu erstatten.

(3) Die erteilten Berechtigungen sowie Verlängerungen der Benutzungsdauer veröffentlicht das Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Ablehnende Beschlüsse der die Benutzungsbefugnis erteilenden Ämter sind schriftlich zu begründen und den Antragstellern zuzustellen.

#### § 5

(1) Gegen ablehnende Beschlüsse nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung ist innerhalb eines Monats Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich zu begründen und bei dem Amt zu erheben, das den ablehnenden Beschluß erlassen hat.

(2) Die Entscheidung über eine Berufung trifft eine beim Ministerium für Planung zu bildende Kommission. Außer dem Vertreter des genannten Ministeriums sind Mitglieder der Kommission ein Vertreter des Ministeriums für Industrie, sowie je nach Art des Falles, ein Vertreter des Ministeriums für Handel und Versorgung oder des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung. Entscheidungen dieser Kommission sind nach Mitteilung ihrer schriftlichen Begründung endgültig.

#### § 6

(1) Die Zuerkennung einer Berechtigung nach § 3 dieser Verordnung ist mit der Siegelung des der Prüfung zugrunde liegenden Musters verbunden. Insofern Musterfähigkeit nicht besteht, treten an die Stelle des Musters Konstruktionszeichnungen und Beschreibung, beide, soweit sie für die Kenntlichmachung der Merkmale notwendig sind, die für die Zuerkennung der Berechtigung den Ausschlag gegeben haben.

(2) Diese Unterlagen sind beim Antragsteller in pfleglicher Aufbewahrung zu halten. Dispositionen über sie sind erst nach Abschluß der Fertigung auf Grund eines von dem nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuständigen Amt genehmigten besonderen Freigabeantrages zulässig.

#### § 7

Die Kennzeichnung der den gesiegelten Unterlagen nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechenden Erzeugnisse hat der Hersteller in eigener Verantwortung durchzuführen. Bei den von den erteilenden Dienststellen vorzunehmenden Kontrollen hat er die sorgsame Befolgung dieser Pflicht nachzuweisen.

#### § 8

(1) Der Antrag auf Erteilung der Benutzungsbefugnis nach § 3 Abs. 1 sowie die Berufung gegen einen Zurückweisungsbeschluß nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung sind gegenüber dem nach § 2 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 1 zuständigen Amt kostenpflichtig. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den Antrag auf Erteilung einer Benutzungsbefugnis nach § 3 Abs. 1 100,— DM,
- b) für den Antrag auf Verlängerung der Benutzungsdauer nach § 3 Abs. 2 50,— DM.

(2) Neben den im Abs. 1 genannten Gebühren sind die für die Tätigkeit der in Anspruch genommenen Ämter außerhalb des Dienstgebäudes sowie sonstige in Wahrung der Belange des Antragstellers mit dessen Einverständnis amtlicherseits aufgewendeten Kosten vom Antragsteller zu erstatten.

#### § 9

Nähere Anweisungen zur Abwicklung der Dienstgeschäfte in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik.

Sofern solche Anweisungen die Aufgaben anderer Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik berühren, erläßt sie das Ministerium für Planung nach Abstimmung mit diesem.

### § 10

Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung führen zum sofortigen Verlust der Berechtigung schlechthin, das Gütezeichen weiter zu verwenden. Außerdem werden sie auf Grund der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. In gleicher Weise wird jegliche unberechtigte Verwendung des Zeichens verfolgt.

### § 11

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden entgegenstehende Bestimmungen sowie Sonderregelungen der Länder aufgehoben.

### § 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1950

Ministerium für Planung

Rau  
Minister.

Ministerium für Industrie

Selbmann  
Minister.

Anlage 1  
zu § 1 Abs. 1 vorstehender  
Verordnung.

### Größen und Maße des Gütezeichens

Das Gütezeichen kann in acht verschiedenen, in nachstehender Tabelle festgelegten Größen verwendet werden.

Dem Aufbau des Gütezeichens liegen folgende dezimal-geometrische Reihen mit dem Stufensprung Hauptwert 1,6 nach DIN 323 zu Grunde:

Größen- bezeich- nungen	Gesamthöhe in mm	Außenkreis Ø in mm	Innenkreis Ø in mm	Höhe in mm	„DDR“ Höhe in mm	„Reg.Nr. . .“ Höhe in mm	„Reg.Nr. . .“ Breite in mm
	R 20/4 (7,1 . . 180)	R 5 (4 . . 100)	R 20/1 (2,8 . . 71)	R 5 (4 . . 100)	DIN 1451 R 5 (1,6 . . 16)	DIN 1451 R 10/2 (1,2 . . 8)	R 10/3 (3,2 . . 80)
4	7,1	4	2,8	4	entfällt	1	4
6	11,2	6,3	4,5	6,3	entfällt	1,6	6,3
10	18	10	7,1	10	1,6	1	8
16	28	16	11,2	16	2,5	1,2	12
25	45	25	18	25	4	2	20
40	71	40	28	40	6	3	32
60	112	63	45	63	10	5	50
100	180	100	71	100	16	8	80

Zur Gewährleistung einer leichten Lesbarkeit kommen unter Einhaltung der Reihe R 20/4 (7,1 . . . . 180) für die Gesamthöhe des Zeichens einschl. der Registernummer bei den Größen 4 und 6 die Buchstaben „DDR“ und „Reg.-Nr.“ in Fortfall, während die Höhe der Registernummer bei den Größen 4 und 10 auf 1 mm, bei der Größe 6 auf 1,6 mm festgelegt ist. Die Gesamtbreite der fünfstelligen Registernummer ist bei den Größen 4 und 6 gleich dem äußeren Kreisdurchmesser.

Bei außergewöhnlicher Kleinheit des zu kennzeichnenden Objektes kann auf Antrag die Abweichung von der vorgesehenen Mindestgröße sowie Vereinfachung und gegebenenfalls Fortfall einzelner Teile des Gütezeichens gestattet werden.

Die Urbilder der acht Größen des Gütezeichens sind im Gesetzblatt der DDR 1949 Nr. 10 abgedruckt.

**Antrag**  
auf Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik  
gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Februar 1950 zur  
Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 157)

Bezeichnung des Antragsstellers: \_\_\_\_\_ Betriebs-Nr. \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_ Kreis: \_\_\_\_\_ Schlüssel-Nr. der Eigentumsform: \_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_  
Genauere Bezeichnung des Erzeugnisses, für das die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens beantragt wird: \_\_\_\_\_

Bezeichnung der Planposition \_\_\_\_\_ Nr. der Planposition: \_\_\_\_\_  
(nur auszufüllen, wenn Waren-Nr. des Erzeugnisses in der „Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950“ einer Planposition zugeordnet ist)

Warenart: \_\_\_\_\_ Waren-Nr.: \_\_\_\_\_  
nach dem Allgemeinen Warenverzeichnis

Beabsichtigte Jahresproduktion des Erzeugnisses:	Mengeneinheit	Mengen	Wert in vollen tausend DM
_____	_____	_____	_____

Wird der Antrag erstmalig gestellt (Neuantrag)? \_\_\_\_\_

Oder wurde bereits ein Antrag abgelehnt? \_\_\_\_\_

Dienststelle, Aktenzeichen und Datum des Ablehnungsbescheides: \_\_\_\_\_

Oder wurde eine bereits erteilte Berechtigung entzogen? \_\_\_\_\_

Dienststelle, Aktenzeichen und Datum des Entzugsbescheides: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Das Erzeugnis wurde in unserem/meinem Betrieb überprüft. Die gesamte Produktion, für welche die Berechtigung beantragt wird, entspricht dem zur amtlichen Prüfung bereitgestellten Muster.  
Als Gebühr wurden \_\_\_\_\_ DM am \_\_\_\_\_ auf Postscheckkonto-Nr. \_\_\_\_\_ / Bank \_\_\_\_\_ eingezahlt.  
(Bezeichnung des Postscheckamtes oder der Bank)

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift  
der Betriebsgewerkschaftsleitung

Firmenstempel und Unterschrift

**Rückseite**

**Von der Prüfdienststelle auszufüllen**

Das Erzeugnis wurde nach TGL (Technische Güte- und Lieferbedingungen) Nr. \_\_\_\_\_ Reg.-Nr. \_\_\_\_\_ überprüft.

Der Antrag wurde genehmigt — abgelehnt.

Das Gütezeichen erhielt die Reg.-Nr. \_\_\_\_\_

Antragsgebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ DM eingegangen.

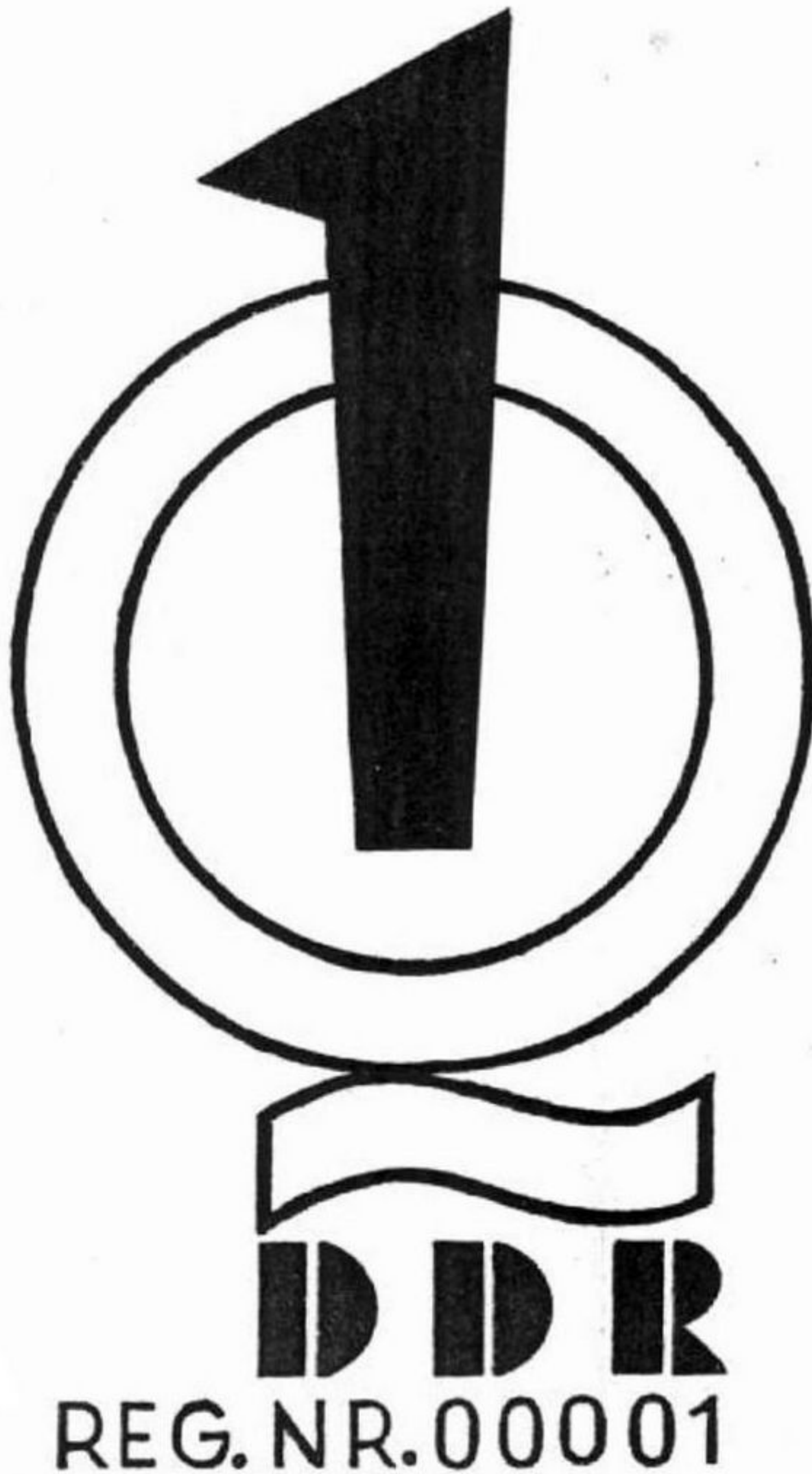
Begründung für Genehmigung bzw. Ablehnung des Antrages: \_\_\_\_\_

(Dienststempel)

(Unterschrift)

Noch Anlage 1

## Urbild des Gütezeichens der Größe 100



Größe 100